

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ständigen Ausschusses**

**zu**

- a) dem Gesetzentwurf der Fraktion der AfD  
– Drucksache 16/8026  
Gesetz zur Kürzung der Abgeordnetenentschädigung  
und der Bezüge der Regierungsmitglieder während der  
Corona-Krise**
- b) dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, der Fraktion  
der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion der  
FDP/DVP  
– Drucksache 16/8073  
Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Fraktion der AfD – Drucksache 16/8026 – abzulehnen;
2. dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 16/8073 – zuzustimmen.

18. 06. 2020

Der Berichterstatter:

Nico Weinmann

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Scheffold

### Bericht

Der Ständige Ausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Fraktion der AfD – Gesetz zur Kürzung der Abgeordnetenentschädigung und der Bezüge der Regierungsmitglieder während der Corona-Krise – Drucksache 16/8011 und den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP – Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes – Drucksache 16/8073 – in seiner 42. Sitzung am 18. Juni 2020, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand.

### Allgemeine Aussprache

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD legt dar, der vorliegende Gesetzentwurf Drucksache 16/8026 der Fraktion der AfD sei eingebracht worden, weil die Bevölkerung im Zusammenhang mit der Coronakrise einiges erdulden müsse und auch erhebliche finanzielle Einbußen zu verkraften habe.

Zum einen werde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Drucksache 16/8026 das Ziel verfolgt, dass die zum 1. Juli 2020 vorgesehene Anpassung der Abgeordnetenentschädigung ent falle.

Zum anderen sei beabsichtigt, in die Abgeordnetenentschädigung und die Bezüge der Minister und Staatssekretäre einzugreifen.

Die Initiatoren des vorliegenden Gesetzentwurfs Drucksache 16/8026 seien im Rahmen einer überschlägigen Berechnung von einem Einsparvolumen für den Landeshaushalt in Höhe von rund 1,5 Millionen € ausgegangen.

Der ebenfalls vorliegende Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP, Drucksache 16/8073, hingegen gehe von einem Einsparvolumen in Höhe von rund 360 000 Euro, also einem erheblich geringeren Einsparvolumen aus.

Angesichts der finanziellen Einschränkungen, die die Bevölkerung insgesamt hinnehmen müsse, hielten die Abgeordneten der AfD es für angemessen, wenn der Landtag durch Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs der Fraktion der AfD, Drucksache 16/8026, ein Zeichen der Solidarität mit den Menschen, denen einiges zugemutet werden müsse, setzen würde, zumal sich die begehrte Kürzung um 10 % nur für fünf Monate, nämlich bis zum 31. Dezember 2020, auswirke.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU merkt an, in Teil B – Wesentlicher Inhalt – des Vorblatts des Gesetzentwurfs Drucksache 16/8073 sowie in der Einzelbegründung dieses Gesetzentwurfs sei jeweils vom „Normallohnindex“ die Rede. Gemeint sei jedoch in beiden Fällen „Nominallohnindex“.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD legt dar, inhaltlich wolle er sich in der laufenden Sitzung zur Ausgangslage für die vorliegenden Gesetzentwürfe und deren Notwendigkeit nicht äußern, sondern wolle hiermit bekannt geben, dass Abgeordnete seiner Fraktion die Erfahrung gemacht hätten, dass sich in den letzten Wochen auch ehemalige Abgeordnete und Hinterbliebene zu Wort gemeldet hätten, die ebenfalls betroffen seien. Nach seinem Eindruck sei dies in dieser Tragweite nicht von allen, die den entsprechenden Verzicht auf die Anpassung der Entschädigung der Abgeordneten für das Jahr 2020 mitgetragen hätten, so gesehen worden.

Es sei völlig in Ordnung, wenn die Landtagsabgeordneten für sich beschlössen, die jährliche Anpassung der Entschädigung der Abgeordneten an den Nominallohnindex für Baden-Württemberg im vorangegangenen Jahr für das Jahr 2020 auszusetzen. Er halte jedoch die Frage für berechtigt, ob dies „einfach so“ auch für die Ehemaligen oder die Hinterbliebenen beschlossen werden könne oder ob die Zielsetzung lauten sollte, zwar sich selbst einen einmaligen Verzicht auf die jährliche Anpassung zuzumuten, nicht jedoch de facto automatisch auch den Ehemaligen und Hinterbliebenen. Bei der letztgenannten Zielsetzung bedürfte es eines gemeinsam getragenen Änderungsantrags zum Gesetzentwurf Drucksache 16/8073. Ein solcher Antrag liege noch nicht vor; in der laufenden Sitzung gehe es ihm zunächst darum, die grundsätzliche Bereitschaft abzufragen, vor der Zweiten Beratung noch einen entsprechenden Änderungsantrag einzubringen.

In diesem Zusammenhang wäre er daran interessiert, zu erfahren, wie die Landtagsverwaltung es im Hinblick auf den Vertrauensschutz rechtlich bewerte, wenn sich der Verzicht der Abgeordneten auf die Anpassung der Entschädigung der Abgeordneten für das Jahr 2020 auch auf die Ehemaligen und Hinterbliebenen auswirke.

Auf den Hinweis des Ausschussvorsitzenden, der Juristische Dienst der Landtagsverwaltung sei in der laufenden Sitzung nicht vertreten, erklärt er, seines Wissens

habe der Vorsitzende der Vereinigung ehemaliger Mitglieder des Landtags von Baden-Württemberg beabsichtigt gehabt, sich an die Landtagsverwaltung zu wenden. Ob er dies jedoch letztlich getan habe und, wenn ja, an wen, sei ihm nicht bekannt.

Der Ausschussvorsitzende äußert, ihm liege keine Information darüber vor, dass eine entsprechende rechtliche Prüfung durch die Landtagsverwaltung erfolgt wäre.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE erklärt, an ihn persönlich sei das erwähnte Anliegen nicht herangetragen worden. Seine Fraktion werde prüfen, ob dieses Anliegen irgendwo in der Fraktion bekannt sei. Aus dem Stegreif könne er dazu nicht Stellung nehmen.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU merkt an, konkrete Informationen lägen auch ihm nicht vor. In seiner Fraktion habe auch noch kein Austausch darüber stattgefunden. Er habe am Morgen lediglich unverbindlich erfahren, dass etwas im Raum stehe. Deshalb könne auch er in der laufenden Sitzung keine Stellungnahme für seine Fraktion abgeben. Gleichwohl wäre auch er daran interessiert, zu erfahren, wie der Sachverhalt rechtlich zu bewerten sei.

Der Abgeordnete der Fraktion der AfD äußert, auch er höre von dem in Rede stehenden Anliegen zum ersten Mal.

Weiter erklärt er, aus seiner Sicht würde infolge einer Annahme des Gesetzentwurfs Drucksache 16/8073 bei den Ehemaligen und Hinterbliebenen lediglich keine Erhöhung der Leistungen erfolgen. Es käme jedoch keinesfalls zu einer Kürzung.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP wirft ein, er wäre dankbar, wenn die Landtagsverwaltung eine präzise rechtliche Stellungnahme abgeben würde. Auf deren Grundlage könne dann entschieden werden, ob es eines Änderungsantrags zum vorliegenden Gesetzentwurf Drucksache 16/8073 bedürfe.

Der Ausschussvorsitzende erklärt, dies wäre auch aus seiner Sicht eine vernünftige Vorgehensweise. Er persönlich habe eine gewisse Sympathie für das vorgetragene Anliegen, doch darauf komme es nicht an. Entscheidend sei, wie sich die Fraktionen, die den Gesetzentwurf Drucksache 16/8073 eingebracht hätten, zu diesem Anliegen positionierten und ob sie sich entschlossen, einen entsprechenden Änderungsantrag zu diesem Gesetzentwurf einzubringen.

Deshalb schlage er vor, den Vorgang der Landtagsverwaltung zur Prüfung zu übergeben. Das Ergebnis, das den Führungen der Fraktionen übermittelt werden solle, diene dann als Grundlage für Gespräche hinsichtlich des weiteren Vorgehens. Die Handlungsoptionen des Ständigen Ausschusses sehe er damit als abgearbeitet an.

Der Abgeordnete der Fraktion der AfD merkt an, im Gesetzentwurf Drucksache 16/8073 gehe es nur um die Aussetzung der vorgesehenen Erhöhung der Entschädigung der Abgeordneten für das Jahr 2020. Im Gesetzentwurf Drucksache 16/8026 hingegen gehe es auch um eine Kürzung der Abgeordnetenentschädigung. Deshalb bitte er darum, die Bitte an die Landtagsverwaltung um eine rechtliche Stellungnahme um eine weitere Bitte zu ergänzen, nämlich die, sich dazu zu äußern, ob sich eine Kürzung der Abgeordnetenentschädigung gemäß Gesetzentwurf Drucksache 16/8026 auch auf die Hinterbliebenenbezüge auswirken würde.

Der Ausschussvorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest.

#### Abstimmung

Per Namensaufruf beschließt der Ausschuss gegen drei Jastimmen mit allen übrigen Stimmen, dem Plenum zu empfehlen, den Gesetzentwurf Drucksache 16/8026 abzulehnen.

Per Namensaufruf beschließt der Ausschuss einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/8073 zuzustimmen.

19. 06. 2020

Weinmann